

besl. Abschrift

2378 054

1175

zur Entscheidungssammlung
des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 153/74

in der Entschädigungssache

Felix M. [REDACTED],

[REDACTED] Ave., [REDACTED], [REDACTED], Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Hannover 91, Auestrasse 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Es weicht nicht von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab. Der Berufungsrichter verkennt nicht, daß es sich bei dem Anspruch wegen Gesundheitsschadens um einen einseitlichen Anspruch handelt. Er geht am Schluß seines Urteils - wenn auch nur kurz - auch auf die übrigen gesundheitlichen Be-

173

- 3 -

schwerden des Klägers ein und stellt fest, daß das Landgericht auch insoweit zu Recht einen Ursachenzusammenhang mit der Verfolgung verneint habe.

Auch die Verfahrensrügen des Klägers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH Rzw 1967, 261 Nr. 33; 431).

Dr. Thumm

Zorn

Beglaubigt:

Justizamtsinspektor

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)